

Justiz- & Polizeidepartement. Antrag vom 11. November 1918.

Gerichtliche Untersuchung
wegen Verbrechen gegen die
innere und äussere Sicherheit
der Eidgenossenschaft.

3335.

Aus dem Berichte der Delegation der Zürcher Regierung vom 5. November 1918, den Rapporten der Polizeidirektion des Kantons Waadt über die revolutionären Umtriebe des russischen Staatsangehörigen Mordouch Gauchtak, dem Antrage der Bundesanwaltschaft auf Ausweisung des Guillebeaux, aus der vom a.o. eidg. Untersuchungsrichter geführten Sprengstoffuntersuchung gegen Cavadini & Cons., aus verschiedenen Rapporten betr. die Propagandatätigkeit der Sovietmission in Bern und der vom Promachos-Verlag in Belp und andern unter dem Einfluss der Bolschewiki stehenden Druckereien vertriebenen revolutionären Propagandalitteratur, den Drohungen eines Teils der sozialdemokratischen Presse und dem von Perski in der Gazette de Lausanne publizierten Briefe betreffend die in Aussicht genommene Sprengung des Bundeshauses, des Bundesgerichtsgebäudes und der Nationalbank ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen zum gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder der gewaltsamen Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden vorbereitet war. Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine Untersuchung den Nachweis bringen wird, dass auch mit der Ausführung des Unternehmens begonnen worden ist. Es stehen Verbrechen gegen die innere Sicherheit und die verfassungsmässige Ordnung des Landes in Frage (Art. 45 f des BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853).

Es steht jetzt schon fest, dass Schweizerbürger mit der Sovietmission und der Regierung Lenins in Verbindung getreten sind, um ihre revolutionäre Bewegung in der Schweiz und gegen schweizerische Institutionen und Behörden zu unterstützen. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des Landesverrates im Sinne des Art. 37 BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Es erscheint daher geboten, eine gerichtliche Untersuchung über das gegen die innere und äussere Sicherheit und die verfassungsmässige Ordnung des Landes gerichtete Treiben der Bolschewiki und ihrer Anhänger zu eröffnen und diese Untersuchung einer einheitlichen Leitung zu unterstellen.



1 2 . N o v e m b e r 1 9 1 8 .
 - - - - -

Das Justiz- und Polizeidepartement stellt daher den Antrag:

"Der Bundesrat wolle in Anwendung des Art. 4 des BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 beschli^{en}en:

1. Es wird eine gerichtliche Untersuchung gegen die Personen eröffnet, die an einem Unternehmen zur Störung oder Gefährdung der innern und äussern Sicherheit und der verfassungsmässigen Ordnung beteiligt waren oder zu diesen Verbrechen aufgefordert haben (Art. 36 f., 45 f. BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853).

2. Die Untersuchung in der deutschen Schweiz wird durch den ordentlichen eidg. Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz, Herrn Ober- richter Rohr in Aarau, in der italienischen Schweiz durch den eidg. Un- tersuchungsrichter Staatsrat Bonzanigo in Bellinzona und in der franzö- sischen Schweiz durch den eidg. Untersuchungsrichter Albert Calame in Neuenburg geführt.

3. Die Untersuchung gegen Cavadini & Cons. wegen Sprengstoffde- likten und damit in Zusammenhang stehenden Handlungen bleibt beim a.o. eidg. Untersuchungsrichter Heusser in Zürich.

4. Die Leitung der Untersuchung führt die Bundesanwaltschaft. Für den Fall der Verhinderung, insbesondere der Arbeitsüberlastung des Bundesanwaltes, wird der a.o. Bundesanwalt, Obergerichter Bäschlin in Bern, mit seiner Stellvertretung beauftragt.

5. Mitteilung an die Anklagekammer des Bundesgerichtes, die Bun- desanwaltschaft, die Untersuchungsrichter Rohr in Aarau, Bonzanigo in Bellinzona, Calame in Neuenburg und Heusser in Zürich."

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

An die unter Ziffer 5 Genannten, durch Protokollauszug.

Protokollauszug ans Justiz- & Polizeidepartement, an die Bundes- anwaltschaft (2 Expl.), Anklagekammer des Bundesgerichtes etc. wie sub 5.
